

Klötze  
Köthen  
Loburg  
Merseburg  
Naumburg  
Nebra  
Oschersleben  
Osterburg

Wolmirstedt  
Zeit  
Zerbst  
und die Stadtkreise  
Dessau  
Halle  
Magdeburg

gegliedert.

(2) Die Abgrenzung der Kreise erfolgt gemäß dem diesem Gesetz als Anlage A beigefügten Verzeichnis der kreiszugehörigen Gemeinden.

## § 2

Die Landkreise

Artern  
Aschersleben  
Bernburg  
Bitterfeld  
Eisleben  
Gräfenhainichen  
Quedlinburg  
Querfurt  
Roßlau  
Saalkreis  
Sangerhausen  
Weißenfels

Hettstedt  
Hohennölsen  
Köthen  
Merseburg  
Naumburg  
Nebra  
Wittenberg  
Zeit  
und die Stadtkreise  
Dessau  
Halle

bilden den Bezirk Halle (Land Sachsen-Anhalt);

die Landkreise

Burg  
Gardelegen  
Genthin  
Halberstadt  
Haldensleben  
Havelberg  
Kalbe  
Klötze  
Loburg  
Oschersleben  
Osterburg  
Salzwedel

Schönebeck  
Seehausen  
Staßfurt  
Stendal  
Tangerhütte  
Wanzleben  
Wernigerode  
Wolmirstedt  
Zerbst  
und der Stadtkreis  
Magdeburg

den Bezirk Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt).

## § 3

Die Abgeordneten des Landtages Sachsen-Anhalt setzen ihre Tätigkeit als Volksvertreter in den Bezirkstagen der Bezirke fort.

## § 4

Die bisher von der Landesregierung wahrgenommenen Aufgaben gehen entsprechend den nach § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Regelungen auf die Organe des Bezirkes über.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Landtag in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bis die Organe der Bezirke ihre Tätigkeit aufnehmen.

Halle (Saale), den 25. Juli 1952.

Der Präsident des Landtages Sachsen-Anhalt  
Schröder

\*

*Auch jetzt noch sollte nach außen hin der Anschein aufrechterhalten werden, als seien die Länder der Sowjetzone nicht aufgehoben. Die Bezirke erhielten die Anweisung, die Bezeichnung des jeweiligen Landes mitzuführen.*

## DOKUMENT 4

### Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt.

Vom 16. August 1952  
(GBl. 1952 S. 750)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wurden neue örtliche Organe der Staatsgewalt gebildet. Für diese werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

## § 1

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Bezirken führen die Bezeichnung

„Rat des Bezirkes ..... (Land .....)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Bezirkes tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes ..... (Land .....)“.  
Abteilung .....

(3) Schriftstücke, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden müssen, tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes ..... (Land .....)“.  
Der Vorsitzende.

.....  
.....

## § 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle  
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath  
Staatssekretär

\*

*Den neugegründeten Bezirken sind nicht die gleichen Rechte übertragen worden, die vorher den Ländern zustanden. Die durchgeführte Reform sollte ja nicht nur die Organe der Länder und diese selbst untergehen lassen, sondern außerdem die Länderverfassungen beseitigen. Deshalb wurde unmittelbar nach Verkündung des Reformgesetzes eine Ordnung für den „Aufbau und die Arbeitsweise“ der staatlichen Organe der Bezirke erlassen. Diese Ordnung hob praktisch die Länderverfassungen auf und trat an deren Stelle.*

*Aus den Aufgaben und Befugnissen, die den Bezirkstagen und den Räten der Bezirke nach der Ordnung vom 24. Juli 1952 übertragen sind, ergibt sich eindeutig, daß ihnen zwar eine gewisse staatsrechtliche Stellung zuerkannt wird, die aber keineswegs an eine eigene Staatlichkeit heranreicht.*

*Die Sowjetzonenrepublik ist mit der völligen Aufhebung der früheren Länder noch über die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates hinausgegangen.*

## DOKUMENT 5

### Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke

Vom 24. Juli 1952  
(GBl. 1952 S. 621)

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der